

Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung zur Förderung der Tierzucht

Inkrafttreten: 18.02.1950

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: SaBremR 7824-a-3

Gliederungsnummer: 7824-a-3

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 181) wird verordnet:

§ 1

- (1) Gekörte Vattertiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen nur mit Genehmigung des Senators für Ernährung und Landwirtschaft zur künstlichen Besamung verwendet werden.
- (2) Das gleiche gilt für jegliche Abgabe von Sperma im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Die Verwendung der Vattertiere zur künstlichen Besamung darf nur in Einrichtungen erfolgen, die von dem Senator für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Senator für das Gesundheitswesen hierfür zugelassen sind. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Einrichtung nicht die Gewähr einer ordnungsgemäßen Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben bietet.
- (4) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 unterliegen der Überwachung durch den Senator für Ernährung und Landwirtschaft und den Senator für das Gesundheitswesen.

§ 2

Die Besamung in der Pferde- und Rindviehzucht darf nur durch hierfür besonders ausgebildete Tierärzte erfolgen die von dem Senator für das Gesundheitswesen zugelassen sind. Für die Besamung in der Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht können

besonders ausgebildete Personen von dem Senator für das Gesundheitswesen zugelassen werden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des [§ 1 Abs. 3](#) finden keine Anwendung bei Besamungen,

- a) die bei eigenen Tieren des Halters unter Verwendung eigener gekörter Vatertiere durchgeführt werden,
- b) von Einzeltieren, die auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens durch natürlichen Deckakt nicht tragend werden.

(2) Der Senator für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für das Gesundheitswesen Ausnahmen von den Vorschriften der [§§ 1](#) und [2](#) bei Besamungen, die von wissenschaftlichen Instituten durchgeführt werden, zulassen.

§ 4

Mit Geldstrafe gemäß § 9 des Tierzuchtgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Der Senator für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Senator für das Gesundheitswesen die Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Anordnungen zur Regelung der Besamung auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I Seite 518) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und bekanntgemacht am 17. Februar 1950.